

CH_VB 20044035 vom 10. Juni 1998

Bundesverwaltung, 1998-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20044035__td_

FR: CH_VB 20044035 du 10 juin 1998

IT: CH_VB 20044035 del 10 giugno 1998

Erwägungen

E. 10

Juni 1998 N 1081 Asylgesetz und Anag. Änderung Amtliches Bulletin der Bundesversammlung reproché. Le Conseil des Etats, à l'instigation de M. Rochat, est d'avis que le médecin traitant qui accompagne les requérants est rapidement dépassé par les problèmes, psychologiques notamment, des requérants d'asile. Il paraît que la FMH manifeste également sa mauvaise humeur et qu'elle aimerait un autre système, celui du médecin-conseil, comme le font les assurances. Quant au coût généré par cette introduction, il pourrait être contrebalancé par une diminution de la facture des experts. Malgré ces arguments qui peuvent être cohérents, notre commission, tout comme l'administration, a renoncé à instaurer ce nouveau système, parce que nous estimons que les coûts ne seraient pas supportables et qu'en la matière – et nous nous sommes renseignés auprès de la FMH –, la procédure actuelle peut encore fonctionner. La commission vous propose, par 20 voix contre 1, d'en rester à sa proposition. Angenommen – Adopté Art. 17 Abs. 3 Antrag der Kommission Mehrheit Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Minderheit (Bühlmann, Bäumlín, Burgener, de Dardel, Fankhauser, Grobet, Gross Andreas, von Felten, Zbinden) Festhalten Art. 17 al. 3 Proposition de la commission Majorité Adhérer à la décision du Conseil des Etats Minorité (Bühlmann, Bäumlín, Burgener, de Dardel, Fankhauser, Grobet, Gross Andreas, von Felten, Zbinden) Maintenir David Eugen (C, SG), Berichterstatter: Bei Artikel 17 beantragt Ihnen die Kommission mit 13 zu 11 Stimmen, dem Ständerat zu folgen. Es geht hier um die Frage der Betreuung von Kindern auf dem Flughafen. Der Ständerat hat eine Lösung beschlossen, die so, wie sie formuliert ist, eigentlich keine Betreuung vorsieht, wenn die Kinder auf dem Flughafen ankommen. Der Nationalrat hat verlangt, dass unbegleitete Kinder auf dem Flughafen sofort einen Anspruch auf eine Betreuung haben. Der Ständerat hat an seiner Version festgehalten, dass das nicht so sein sollte, und zwar mit der Begründung, dass sich sonst nach der Zuweisung das Verfahren kompliziere. Die Verwaltung und der Bundesrat haben in der Kommission ausgeführt, es sei ganz klar, dass besondere Massnahmen anzuordnen seien, wenn Kinder auf dem Flughafen eintreffen, auch wenn man das nicht ausdrücklich so ins Gesetz schreibe. Es wurde auch ausgeführt, dass in der richtigen Auslegung des Artikels 21a diesen Bedürfnissen der unbegleiteten Minderjährigen auf dem Flughafen Rechnung getragen werden müsse. Die Mehrheit vertraut auf diese Aussagen des Bundesrates in der Beratung, dass das getan wird, dass also diesen Minderjährigen auf dem Flughafen die entsprechende Betreuung zukommt. Insbesondere kann es natürlich nicht angehen, dass man den Minderjährigen dort einfach sagt, sie sollten irgendeinen Anwalt anrufen. Das ist nicht die richtige Massnahme, sondern es müssen für diese Minderjährigen geeignete Massnahmen getroffen werden, auch wenn wir jetzt dem Ständerat folgen und nicht individuelle Betreuungspersonen für diese Minderjährigen bezeichnen. In diesem Sinne ist der Antrag der Mehrheit zu verstehen, dass hier dem Ständerat gefolgt werden soll. Ich

bitte den Bundesrat, hier noch zu bestätigen, dass man solche Massnahmen für die Minderjährigen auf Flughäfen trifft, auch wenn das nicht ausdrücklich im Gesetz steht.

Bühlmann Cécile (G, LU): Bei Artikel 17 geht es, wie der Kommissionsprecher schon ausgeführt hat, um die Minderjährigen. Artikel 17 beinhaltet Spezialregelungen für besondere Gruppen von Asylsuchenden. Eine dieser besonderen Gruppen sind unbegleitete minderjährige Asylsuchende. Das hat in beiden Räten sehr lange zu reden gegeben. Der Ständerat hat eine Version gefunden; der Nationalrat hat eine Version gefunden. Beide sind nicht ganz ideal und nicht ganz vollständig. Idealerweise müsste in der nationalrätlichen Version noch etwas beigefügt werden: dass nämlich die Interessen der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden während des Asylverfahrens und ihre Betreuung von einer Vertrauensperson wahrgenommen werden können, bis der Vormund oder der Beistand ernannt wird. Das wäre das Ideale gewesen. Leider ist dieser Zusatz von der Kommission nicht eingefügt worden. Ein Mangel an der Version des Ständerates ist, dass die explizite Erwähnung des Vormundes fehlt. In dieser Version wird nur die Vertrauensperson erwähnt. Das, finden ich und die Minderheit, ist ein Mangel. In der Abwägung dieser beiden Versionen tendieren wir dazu, der Version, wie wir sie im Nationalrat beschlossen haben, den Vorzug zu geben. Sie sehen: Es ist eine grosse Minderheit, die der Meinung ist, wir sollten an unserer Version festhalten. Es geht nicht um etwas Neues. Es geht um die Version, der wir nach eingehender Diskussion in der letzten Runde zugestimmt haben. Ich bitte Sie, an dieser festzuhalten.

de Dardel Jean-Nils (S, GE): Je m'exprime très rapidement au nom du groupe socialiste. Il est fâcheux que le Conseil des Etats et la majorité de la commission n'aient pas accepté la version précédente que nous avons formulée, parce qu'il s'agissait en fait d'un compromis, élaboré d'ailleurs par M. Leuba, et qui était un très bon compromis. Le problème est que certains cantons sont trop lents à désigner des curateurs ou des tuteurs aux mineurs non accompagnés qui se présentent en Suisse. Du fait que certains cantons sont trop lents, effectivement, nous avons finalement admis, dans la version précédente du Conseil national, qu'une simple personne de confiance pouvait être désignée, dans l'attente d'un curateur ou d'un tuteur. Mais, la solution du Conseil des Etats est inadmissible parce que, en définitive, elle aboutit au fait qu'elle autorise les cantons à ne plus nommer du tout de curateur ou de tuteur. Mais oui, du début à la fin de la procédure, on peut très bien se dispenser d'un tuteur ou d'un curateur! C'est vraiment dommage, ce n'est pas cohérent avec notre volonté de protéger les droits des enfants, compte tenu de notre adhésion à la Convention relative aux droits de l'enfant. Il faut absolument maintenir le compromis que nous avons élaboré, qui est un bon compromis et qui ménage, en fait, les intérêts de chacun.

Präsident: Die CVP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie die Mehrheit der Kommission unterstützt.

Ducrot Rose-Marie (C, FR), rapporteur: Pour les mineurs non accompagnés, le Conseil des Etats propose que le canton désigne une personne de confiance chargée de représenter les intérêts de l'enfant dès son arrivée et pour toute la durée de la procédure. Que nous dit le Conseil des Etats? Pour que les rapports de confiance s'établissent et perdurent au-delà de toutes ces procédures, le Conseil des Etats, lui, dit qu'il faut une seule et même personne qui représente les intérêts de l'enfant. Notre Conseil, après une discussion assez nourrie, voyait, lui, la nécessité, après que la personne de confiance soit nommée, de désigner un curateur ou un tuteur. Mais je ne crois pas que cette possibilité soit abolie. On peut encore, même avec la version du Conseil des Etats, nommer un tuteur et un curateur après que la personne de confiance ait fini son temps d'accompagnement. Donc, la version du Conseil des Etats a été retenue par notre commission et la proposition de minorité a été rejetée par

E. 13

voix contre 11. Cela a été un choix entre deux solutions possibles. Pour moi, la solution de notre Conseil, que soutient la proposition de minorité, était la meilleure.

Loi sur l'asile et LSEE. Modification 1082 N 10 juin 1998 Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale David Eugen (C, SG), Berichterstatter: Nach dem Votum von Frau Bühlmann und jenem von Herrn de Dardel ist es wichtig, nochmals eines klar festzustellen, und ich bitte Herrn Koller, das nochmals ausdrücklich zu bestätigen: Es ist auch gemäss Version des Ständerates selbstverständlich, dass eine un- gleitete minderjährige Person so rasch als möglich vormund- schaftlich betreut wird, wie das die Kantone obligatorisch nach ZGB tun müssen. Es ist selbstverständlich, dass Kreisschrei- ben existieren und diese auch durchgesetzt werden, damit diese Bevormundung ordnungsgemäss durchgeführt wird. Das ist ein wichtiger Punkt, damit man dem Beschluss des Ständerates zustimmen kann. Ich bitte, das ausdrücklich so festzuhalten. Koller Arnold, Bundesrat: Ich muss hier den Ständerat in Schutz nehmen. Der Ständerat will keineswegs – wie dargelegt worden ist –, dass es Fälle gibt, in denen für un- gleitete minderjährige Asylsuchende kein Vormund oder Bei- stand bestellt wird. Dieser Auftrag ergibt sich – wie richtig ge- sagt worden ist – ganz klar aus dem ZGB. Es ist ein Auftrag, der die Kantone betrifft. Der Ständerat wollte nicht in einer Bundesrechtsnorm im Asylrecht wiederholen, was sich schon eindeutig aus dem ZGB ergibt. Zu den Ausnahmen in der ständerätlichen Fassung: Der Ständerat hat vor allem an Fälle gedacht, in denen unbeglei- tete minderjährige Asylsuchende in der Schweiz einen Onkel oder eine Tante haben, die dann als Vertrauensperson funk- tionieren können. Wir werden das in den Weisungen auch entsprechend klarstellen. Es ist klar: Minderjährige Jugendli- che brauchen eine Betreuung, brauchen eine Vertrauensper- son. Aber man will vermeiden, dass kurz nacheinander in den verschiedenen Verfahren (Flughafenverfahren, Zuweisung an den Kanton und Bestellung der Vormundschaft) sehr un- terschiedliche Personen diese Funktion übernehmen. Chiffelle Pierre (S, VD): Monsieur le Conseiller fédéral, j'aimerais vous demander si vous êtes conscient du fait que, dans plusieurs cantons – et c'est en tout cas le cas dans le mien, le canton de Vaud –, les autorités compétentes, pour des raisons de pure et simple compression de personnel et de restrictions financières, ne désignent tout simplement pas de tuteurs ou de curateurs aux requérants d'asile mineurs. Je vous demande encore, en complément de ma première question, si vous ne pensez pas que le seul moyen de garan- tir à des mineurs que les mesures nécessaires seront prises consiste à ancrer cette disposition dans la loi. Koller Arnold, Bundesrat: Herr Chiffelle, ich kann Sie versi- chern: Wenn uns solche Tatbestände tatsächlich mitgeteilt werden, werden wir nicht zurückhalten und auch eine kanto- nale Regierung monieren, damit sie ihre Pflichten, die sich aus dem ZGB ergeben, erfüllt. Der Bundesrat hat umgekehrt in Ihrem Kanton schon aus an- derem Grund – als man die Weisungen betreffend die Bos- nien-Rückführung nicht einhalten wollte – der kantonalen Re- gierung gegenüber ganz klar Stellung genommen. Abstimmung – Vote Für den Antrag der Mehrheit 83 Stimmen Für den Antrag der Minderheit 64 Stimmen Art. 26 Abs. 3 Antrag der Kommission Mehrheit Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Minderheit (Fankhauser, Antille, Bäumlín, Bühlmann, Burgener, de Dar- del, Ducrot, Grobet, Gross Andreas, von Felten, Zbinden, Zwygart) Festhalten Art. 26 al. 3 Proposition de la commission Majorité Adhérer à la décision du Conseil des Etats Minorité (Fankhauser, Antille, Bäumlín, Bühlmann, Burgener, de Dar- del, Ducrot, Grobet, Gross Andreas, von Felten, Zbinden, Zwygart) Maintenir Zwygart Otto (U, BE): In Artikel 26 geht es um die Verteilung der Asylsuchenden auf die Kantone. Der Antrag der Minder- heit lautet auf Festhalten an

unserem ursprünglichen Beschluss. Der Entscheid in der Kommission entstand mit 13 zu 11 Stimmen; wie Sie sehen, steht hier also eine starke Minderheit einer knappen Mehrheit gegenüber. Gegenüber dem Beschluss des Ständerates und der Bundesrätlichen Vorlage wird ein Satz beigefügt, in dem Kriterien für die Zuteilung auf die Kantone genannt werden. Es heisst: «Als schützenswerte Interessen der Asylsuchenden gelten insbesondere vorhandene familiäre und enge soziale Beziehungen sowie gegebenenfalls die von den Asylsuchenden gesprochene Amtssprache.» Sie sehen, dass dies höchst humanitäre Anliegen sind. Sie haben viele Vorteile. Beispielsweise fallen psychische Probleme weniger ins Gewicht, wenn jemand in eine menschlich vertraute Umgebung kommt. Dadurch wird auch das Verfahren menschlicher, die Betreuung wird einfacher und längerfristig auch kostensparend. Die Amtssprache ist hier auch erwähnt. Aber das ist ja kein zwingender Grund; es brauchen keine Ängste aufzukommen, dass plötzlich z. B. zu viele französischsprachige Asylsuchende der französischsprachigen Schweiz zugewiesen würden. Deswegen bitte ich Sie, hier der Minderheit zuzustimmen, deren Antrag unserem ursprünglichen Beschluss entspricht. David Eugen (C, SG), Berichterstatter: Die Kommission schlägt Ihnen hier mit 13 zu 11 Stimmen vor, dem Ständerat zu folgen. Die Fassung des Ständerates, die derjenigen des Bundesrates entspricht, enthält in jedem Fall noch den familiären Zusammenhang; d. h., bei der Anwendung dieser Regel bleibt die Berücksichtigung vorhandener familiärer Beziehungen sichergestellt. Bei der Zuweisung ist mit anderen Worten auch Artikel 8 EMRK zu beachten, der sich zur Einheit der Familie äussert. Dieser wichtige Punkt ist in der Fassung des Ständerates gewährleistet. Was nicht mehr gewährleistet ist, ist vor allem die Zuweisung nach sprachlichen Kriterien und nach generell sozialen Beziehungen. Diese beiden Punkte sind nach Ansicht der Mehrheit auch deswegen gefallen, weil sie sich letztlich auch rechtlich nicht durchsetzen liessen. Das waren praktisch Zielvorstellungen, die aber letztlich keine Rechtsansprüche begründeten. Damit hätte man unter Umständen bei Betroffenen auch falsche Vorstellungen geweckt, dass sie aufgrund der beiden Titel «soziale Beziehungen» und «Sprache» einen Rechtsanspruch hätten, um entsprechend zugewiesen zu werden. Das war auch nach der Fassung des Nationalrates nicht der Fall. Wichtig ist, dass die familiäre Beziehung bleibt. Aus diesem Grund hat dann auch die Kommission mit 13 zu 11 Stimmen beschlossen, sich dem Ständerat anzuschliessen. Ducrot Rose-Marie (C, FR), rapporteur: Nous étions d'avis que dans l'attribution des réfugiés aux cantons, l'on tient compte en priorité des intérêts légitimes des cantons, mais qu'il ne fallait pas négliger non plus les intérêts des requérants. Nous avons donc, au Conseil national, admis de faire une liste de ces intérêts. Dans la pratique actuelle, l'administration nous a dit qu'elle tenait compte déjà des relations familiales au sens large, mais aussi de la langue parlée, qui facilite l'intégration et diminue les risques de marginalisation. Donc, c'est une pratique actuelle. Pourtant, la majorité de la commission a renoncé à ancrer ces critères dans la loi, d'autant plus que ces dispositions ne peuvent pas faire l'objet d'un recours. Pour mémoire, je vous rappelle que seule la violation de l'unité de la famille peut conduire à une annulation.

10. Juni 1998 N 1083 Asylgesetz und Anag. Änderung Amtliches Bulletin der Bundesversammlung La majorité de la commission, qui l'a emporté par 13 voix contre 11, vous propose de vous rallier à la décision du Conseil des Etats. Koller Arnold, Bundesrat: Ich möchte Sie ersuchen, dem Ständerat zuzustimmen. Wie bereits gesagt worden ist, wäre auch nach Ihrer Fassung allein der Grundsatz der Einheit der Familie rechtlich durchsetzbar. Das andere wäre nur eine Aufforderung an die Behörden. Nun wäre es in ausserordentlichen Lagen – denken Sie beispielsweise an den Fall Rwanda – unmöglich,

alle Asylsuchenden oder alle vorläufig Aufgenommenen auf die wenigen welschen Kantone zu verteilen. Wir müssten hier Ausnahmen machen. Deshalb macht es keinen Sinn, eine Norm ins Gesetz aufzunehmen, die erstens nicht durchsetzbar und zweitens in wirklich schwierigen Lagen auch nicht einhaltbar ist. Ich bitte Sie daher um Zustimmung zum Ständerat.

Leuba Jean-François (L, VD): Monsieur le Conseiller fédéral, est-ce que vous pouvez néanmoins confirmer que, dans toute la mesure du possible – à l'impossible nul n'est tenu –, lorsqu'il se présentera des requérants de langue française, parce que c'est vraiment là que se pose la question pour nous, on les attribuera de préférence à la Suisse romande?

Koller Arnold, Bundesrat: Die Antwort gebe ich Ihnen sehr gerne und erlaube mir bei dieser Gelegenheit, auch einmal einen Dank an meine Leute und an die Mitarbeiter der Schweizerischen Asylrekurskommission abzustatten. Das sind Menschen, die glücklicherweise auch «bon sens» haben und die ihre Aufgabe mit grossem Engagement und Pflichterfüllung durchführen. Das zeigt mir als Hauptverantwortlichem auch immer wieder, dass die Anerkennungsquote sich den unterschiedlichen Lagen ausserordentlich flexibel anpasst. Wenn wir vor einiger Zeit bei den Kurden aus der Türkei und anderen Staaten eine Anerkennungsquote von über 40 Prozent hatten und wenn wir andererseits zu Beginn der neunziger Jahre eine Anerkennungsquote von lediglich 3 Prozent hatten, zeigt das auch, dass diese Leute, die sowohl in meinem Bundesamt wie bei der Schweizerischen Asylrekurskommission tätig sind, dieses Gesetz wirklich sehr gewissenhaft und auch mit Menschenverstand anwenden.

Abstimmung – Vote Für den Antrag der Mehrheit 79 Stimmen Für den Antrag der Minderheit 61 Stimmen

Art. 31 Abs. 1bis Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Art. 31 al. 1bis Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil des Etats Angenommen – Adopté Art. 31a Antrag der Kommission Titel Nichteintreten bei missbräuchlicher Nachreichung eines Gesuches Abs. 1 Auf das Asylgesuch einer Person, die sich illegal in der Schweiz aufhält, wird nicht eingetreten, wenn sie offensichtlich bezweckt, den drohenden Vollzug einer Weg- oder Ausweisung zu vermeiden. Abs. 2 Ein solcher Zweck ist zu vermuten, wenn das Gesuch in engem zeitlichen Zusammenhang mit einer Verhaftung, einem Strafverfahren, dem Vollzug einer Strafe oder dem Erlass einer Wegweisungsverfügung eingereicht wird. Abs. 3 Mehrheit Absatz 1 ist nicht anwendbar, wenn: a. eine frühere Einreichung des Gesuches nicht möglich oder nicht zumutbar war; oder b. sich Hinweise auf eine Verfolgung ergeben. Minderheit (Thanei, Bäumlin, Bühlmann, de Dardel, Fankhauser, Vollmer, von Felten) Absatz 1 ist insbesondere nicht anwendbar

Art. 31a Proposition de la commission Titre Non-entrée en matière en cas de dépôt ultérieur abusif d'une demande d'asile Al. 1 Il n'est pas entré en matière sur la demande d'asile présentée, dans l'intention manifeste de se soustraire à l'exécution imminente d'une expulsion ou d'un renvoi, par un requérant séjournant illégalement en Suisse. Al. 2 Une telle intention est présumée lorsque le dépôt de la demande précède, ou suit, de peu une arrestation, une procédure pénale, l'exécution d'une peine ou une décision de renvoi. Al. 3 Majorité L'alinéa 1er n'est pas applicable: a. lorsqu'il n'aurait pas été possible au requérant de déposer sa demande plus tôt ou qu'on ne peut raisonnablement exiger de lui qu'il l'ait fait; ou b. en présence d'indices de persécution. Minorité (Thanei, Bäumlin, Bühlmann, de Dardel, Fankhauser, Vollmer, von Felten) L'alinéa 1er n'est pas applicable notamment:

David Eugen (C, SG), Berichterstatter: Bei Artikel 31a Absatz 1 kommen wir zum sogenannten «Papierartikel», zum Nichteintretensgrund wegen fehlenden Ausweispapieren. Wir haben diesen Artikel soeben im dringlichen Bundesbeschluss aufgenommen. Wir hatten ihn bereits vorher bereinigt, aber nach der Bereinigung zwischen beiden Räten

wurde Professor Kälin durch das UNHCR aufgefordert, auch über diesen Artikel ein Gutachten abzuliefern; wir haben in der Kommission vom Ergebnis der Beurteilung dieses Artikels Kenntnis genommen. Ich halte es für notwendig, dass diese Beurteilung hier in den Materialien festgehalten wird, da sie nachher auch für die Interpretation dieses Artikels wesentlich ist. 1. Diese Bestimmung ist dann mit dem Rückschiebeverbot gemäss Artikel 33 der Flüchtlingskonvention vereinbar, wenn solche Nichteintretensentscheide erst im Anschluss an eine förmliche Befragung gemäss Artikel 28 des Asylgesetzes ergehen und dafür die nötigen rechtlichen und organisatorischen Vorkehrungen getroffen werden. Diesem Punkt hat der Bundesrat durch den Artikel 33a, den Sie auf Seite 8 der Fahne finden, entsprochen. Er gehört zu Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a1. Mit anderen Worten: Die Befragung nach Artikel 28 des Asylgesetzes wird damit ausdrücklich sichergestellt. 2. Professor Kälin weist darauf hin, dass die Anforderungen an Hinweise auf Verfolgung, die für ein Eintreten genügen, tief sein müssen. Das heisst: Wenn auch nur Anhaltspunkte vorliegen, dass ein Verfolgungsfall vorliegt – das kann vor allem bei traumatisiert geschädigten Personen wie z. B. den Frauen aus Bosnien vorkommen –, dann liegt ein Hinweis vor, der nicht offensichtlich haltlos ist. Die Behörde wird sich an der Praxis zu diesem Satz messen lassen müssen. Ich denke, dass die Anwendung des Hinweises auf eine Verfolgung so sein muss, dass Missbrauchsfälle ausgeschlossen werden; das ist die Absicht dieses Artikels. Wir wollen die

Loi sur l'asile et LSEE. Modification 1084 N 10 juin 1998 Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale missbräuchliche Inanspruchnahme des Asylrechtes nicht zu lassen, aber für echt Verfolgte wollen wir die Inanspruchnahme zulassen. Aus diesem Grund muss hier eine Missbrauchspraxis letztlich unter diesem Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a1 stattfinden. Schliesslich muss nach der Auffassung von Professor Kälin, der sich die Kommission angeschlossen hat, der Begriff des Identitätsausweises so weit gefasst sein, dass darunter auch Dokumente wie Führerausweis, Geburtsurkunden und andere Dokumente, aus welchen sich die Identität des Trägers ergibt, fallen können. Ein «Papierloser» ist also nicht einfach einer, der keinen offiziellen Reisepass hat; das möchte ich hier ausdrücklich festgehalten haben. Dieser Artikel kann nach Ansicht der Kommission so akzeptiert werden. Sie haben das mit dieser Ergänzung, die ausdrücklich in Artikel 33a vorgenommen worden ist, und mit diesen Randbedingungen, wie sie im Gutachten Kälin zum Ausdruck gebracht worden sind und wie ich sie Ihnen jetzt vortragen habe, soeben im Rahmen der dringlichen Massnahmen beschlossen. Die Mehrheit der Kommission empfiehlt Ihnen daher, diesem Artikel auch hier zuzustimmen. Präsident: Artikel 31a wurde beim dringlichen Bundesbeschluss behandelt. David Eugen (C, SG), Berichterstatter: Ich möchte nur darauf hinweisen, dass die Bedingungen in Artikel 31a, was das Verfahren anbelangt, auch in Artikel 33a geregelt sind. Artikel 33a gehört zu Artikel 31a; den müssen wir also auch nicht mehr beraten. Titel, Abs. 1, 2 – Titre, al. 1, 2 Angenommen – Adopté Abs. 3 – Al. 3 Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit Adopté selon la proposition de la majorité Art. 32 Abs. 1 Antrag der Kommission Mehrheit Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Minderheit (Gross Andreas, Bäumlín, Bühlmann, Burgener, de Dardel, Fankhauser, Grobet, von Felten) Festhalten Art. 32 al. 1 Proposition de la commission Majorité Adhérer à la décision du Conseil des Etats Minorité (Gross Andreas, Bäumlín, Bühlmann, Burgener, de Dardel, Fankhauser, Grobet, von Felten) Maintenir Gross Andreas (S, ZH): Ich vertrete hier einen Antrag, der ursprünglich von Herrn Comby, der bekanntlich der FDP-Fraktion angehört, gestellt worden ist. Der Antrag betrifft Artikel 32, in dem das Recht des Bundesrates, Staaten zu bezeichnen, die

als verfolgungssicher gelten, behandelt wird. Herr Comby hat – unterstützt von uns und jetzt von der Minderheit, die ich vertrete – entgegen dem Beschluss des Ständerates verlangt, dass der Bundesrat über die Festlegung, welche Staaten verfolgungssicher sind, Evaluationsberichte herstellen und veröffentlichen und den Entscheid damit für uns diskutierbar machen müsse. Wir müssen wirklich über diesen Entscheid, welche Staaten als verfolgungssicher angesehen werden, diskutieren können. Ich bin nicht sicher, ob Sie wissen, wie schwerwiegend diese Entscheidung für die Flüchtlinge sein kann. Wenn ein Staat als verfolgungssicher gilt, dann muss der Flüchtling beweisen, dass er in Not ist. Sie wissen, dass ein schwerer Nachteil auch das Recht mit sich bringt, Asyl zu bekommen. Es kann in einem einigermaßen verfolgungssicheren Land durchaus sein, dass Menschen trotzdem schwere Nachteile auf sich nehmen müssen, die sie berechtigen würden, in der Schweiz Asyl zu bekommen. Es ist einerseits die Beweislastumkehr, welche für den Betroffenen schwerwiegend und schwierig sein kann. Zudem: Wenn auf das Asylgesuch eines Flüchtlings aus einem verfolgungssicheren Land nicht eingetreten wird, kann er sofort ausgewiesen werden; der eventuelle Rekurs verliert die aufschiebende Wirkung. Ob ein Land verfolgungssicher ist, ist eine Frage der politischen Beurteilung. Lange Zeit galt z. B. Algerien als verfolgungssicher. Die Frage, wann man dies ändert bzw. ob man dies ändern soll, muss im Parlament diskutiert werden können. Heute gilt z. B. Albanien als verfolgungssicher. Es ist aber durchaus möglich, dass Menschen dort schwere Nachteile nicht nur in Form von staatlicher Verfolgung, sondern auch wegen untereinander verfeindeter Gruppen auf sich nehmen müssen, so dass sie einen Anspruch haben sollten, dass hier auf ihr Asylgesuch eingetreten wird. Solche schwerwiegenden politischen Ermessensfragen dürfen nicht hinter verschlossenen Türen vom Bundesrat oder vom Departement entschieden werden, sondern sie müssen hier Gegenstand der Diskussion werden. Dafür müssen sie aber öffentlich zugänglich sein, sonst diskutieren wir im luftleeren Raum. Ich möchte Sie deshalb bitten, dem Antrag der Minderheit, der ursprünglich von freisinniger Seite gekommen ist, zuzustimmen. Diese Evaluationsberichte müssen veröffentlicht werden, damit sie bei uns diskutiert werden können. Wir würden eine schwere Verantwortung auf uns laden, wenn wir das nicht tun und das einfach vertrauensvoll dem Bundesrat überlassen würden. Präsident: Die FDP-Fraktion und die CVP-Fraktion lassen mitteilen, dass sie bei Artikel 32 die Mehrheit unterstützen. Die liberale Fraktion unterstützt ebenfalls die Kommissionmehrheit. Ducrot Rose-Marie (C, FR), rapporteur: Le Conseil national, à deux reprises, a souhaité qu'un rapport d'évaluation soit publié sur les pays exempts de guerre, de violence généralisée, de persécution, ou même de persécution cachée. Notre commission, par 13 voix contre 8, a modifié son opinion, persuadée cette fois-ci que les rapports officiels ne sont pas à publier car ils contiennent certaines informations confidentielles qu'il convient de protéger, notamment dont il convient de protéger les sources. Ces rapports pourtant, nous a dit l'administration, peuvent être examinés. Examinés d'abord par notre Commission de gestion, qui a accès en tout temps à ces différents documents. Le rapporteur du Conseil des Etats a même dit que ces rapports pouvaient être examinés par tout le monde. Je crois que nous pouvons être d'accord avec la solution qui nous est proposée, c'est-à-dire celle du Conseil des Etats: possibilité de consulter les documents sans qu'ils soient publiés. Koller Arnold, Bundesrat: Zunächst möchte ich gegenüber Herrn Gross Andreas folgendes betonen: Es ist nicht etwa mein Departement, das die Safe countries bestimmt, sondern das sind immer Entscheide des Ständerates. Im Bundesrat finden regelmässig ausführliche Diskussionen statt, weil natürlich vor allem das Eidgenössische Departement für auswärtige

Angelegenheiten hier ein ganz entscheidendes Wort mitzureden hat. Aber gerade jetzt, wo wir die Liste wieder überprüfen, zeigt sich natürlich auch, dass gerade das EDA ein eminentes Interesse daran hat, dass man die Entscheidungsgrundlagen nicht öffentlich macht. Die Reaktion – wenn Sie die Öffentlichmachung verlangen – wäre wahrscheinlich, dass die Berichte nicht mehr viel aussagen würden. Sie müssten sehr vage formuliert werden, damit man keinerlei Empfindlichkeiten irgendeines Staates trifft, denn es kommt beispielsweise vor, dass wir einen neuen Mitgliedstaat des Europarates auf die Liste nehmen müssen, weil wir aus diesem Staat nach wie vor viele Asylgesuche haben. Es

10. Juni 1998 N 1085 Asylgesetz und Anag. Änderung Amtliches Bulletin der Bundesversammlung ist dann aussenpolitisch eine gewisse Belastung, wenn man das tun muss. Es sind derartige Überlegungen, die uns zur Überzeugung führen, dass Sie dem Beschluss des Ständerates zustimmen sollten. Gross Andreas (S, ZH): Sind Sie da nicht ein bisschen allzu diplomatisch gegenüber dem betroffenen Staat und zu undiplomatisch, zu hart gegenüber dem Flüchtling? Der EU-Ratsvorsitzende, der britische Aussenminister Cook, hat z. B. am letzten Sonntag in London ganz deutlich gesagt, die Slowakei sei immer noch ein totalitärer Staat, obwohl sie Mitglied des Europarates sei. Es gibt Momente, in denen man den Mut haben muss, einen Staat öffentlich zu kritisieren, weil man den Menschen dort einen Dienst erweist, gerade indem man die Regierung kritisiert. Teilen Sie diese Offenheit nicht? Wenn Sie sie teilen, weshalb haben Sie Angst, kritische Daten auch öffentlich diskutierbar zu machen? Koller Arnold, Bundesrat: Man kann und soll sicher im Hinblick auf die Menschenrechte gelegentlich gewisse Exempel statuieren. Aber es ist nicht eine gute Aussenpolitik, wenn Sie das wiederholt tun. Ich bin fast sicher, dass das die Wirkung hat, dass man die Berichte relativ vage und damit auch relativ nichtssagend formulieren wird. Abstimmung – Vote Für den Antrag der Mehrheit 73 Stimmen Für den Antrag der Minderheit 51 Stimmen Art. 33a Antrag der Kommission Titel Verfahren vor Nichteintretensentscheiden Abs. 1 In den Fällen von Artikel 31 Absatz 1 und 2 Buchstabe a1, Artikel 31a und Artikel 32 findet eine Anhörung nach den Artikeln 28 und 29 statt. Dasselbe gilt in den Fällen von Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe d, wenn die asylsuchende Person aus ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat in die Schweiz zurückgekehrt ist. Abs. 2 In den übrigen Fällen von Artikel 31 wird der asylsuchenden Person das rechtliche Gehör gewährt. Art. 33a Proposition de la commission Titre Procédure en cas de décision de non-entrée en matière Al. 1 Dans les cas relevant des articles 31 alinéas 1er et 2 lettre a1, 31a et 32, une audition a lieu conformément aux articles 28 et 29. Il en va de même dans les cas relevant de l'article 31 alinéa 2 lettre d, lorsque le requérant est de retour en Suisse après être rentré dans son Etat d'origine ou de provenance. Al. 2 Dans les autres cas énoncés à l'article 31, le requérant se voit accorder le droit d'être entendu. Präsident: Artikel 33a wurde heute vormittag im Rahmen des Geschäftes 98.028 behandelt. Angenommen – Adopté Art. 40 Abs. 2 Antrag der Kommission Mehrheit Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Minderheit (Bäumlin, Bühlmann, Burgener, Fankhauser, Grobet, Gross Andreas, von Felten) Festhalten Art. 40 al. 2 Proposition de la commission Majorité Adhérer à la décision du Conseil des Etats Minorité (Bäumlin, Bühlmann, Burgener, Fankhauser, Grobet, Gross Andreas, von Felten) Maintenir Bäumlin Ursula (S, BE): Nach den «Zwangsmassnahmen» behandeln wir nun die etwas subtileren «Trendbruchmassnahmen», und zwar nicht im dringlichen Bundesbeschluss, der sich auf den Anfang bezieht, auf das Hereinkommen der Schutzsuchenden in die Schweiz. Hier geht es nun um die Endphase ihrer Anwesenheit, um den Zeitpunkt, zu dem das Verfahren vorbei und die Ausreisefrist angesetzt ist, also die Rückkehr in das Herkunftsland bevorsteht. Diese

Trendbruchmassnahme in Artikel 40 Absatz 2 besteht im Entzug der bisher vorhandenen Arbeitsbewilligung. Das ist eine äusserst harte Massnahme, besonders wenn die Betroffenen an ihrem Arbeitsplatz integriert waren – zu welchen Löhnen sie angestellt waren, wollen wir gar nicht näher untersuchen –, besonders auch, wenn es einen Familienvater trifft. Die Frau dreht psychisch durch, und die Kinder geraten unter massiven Druck, in der Schule und in ihrem ganzen Leben. Die Beispiele dafür sind leider zahllos. Welcher Trend soll so gebrochen werden? Es ist der Trend, dass diese Menschen das Ende des Asylverfahrens einfach nicht akzeptieren können und nicht weggehen wollen. Dieses Verhalten wird als undankbar qualifiziert. Das kränkt uns als Gastland und lässt uns überempfindlich reagieren, anstatt dass wir uns in die Situation dieser Menschen, dieser Betroffenen, hineinversetzen würden. Dann übersehen wir in einer Art Überreaktion oft, dass es noch äussere, andere Gründe gibt, aus denen diese Leute nicht ausreisen, nicht heimkehren können. Da sind z. B. Leute aus Unrechtsstaaten, die ihre Minderheiten vertreiben, nicht zurücknehmen oder höchstens gegen Bezahlung einreisen lassen. Das Beispiel der Leute aus Kosovo ist schlagend. Da befinden sich 14 000 Leute in der «Warteschlange»; ihre Fristen sind abgelaufen, allenfalls, wenn es gut geht, wieder angesetzt; sie sind in ständiger Ungewissheit über ihr Schicksal, ohne jede Zukunftsperspektive, und dann fliegen sie noch aus dem Arbeitsprozess. Nach der neu angesetzten Frist ist die vorher vorhandene Stelle weg und keine neue in Sicht. Die Behörden, der Ständerat und vermutlich der Bundesrat argumentieren, das Konzept der Verlängerung der Arbeitsbewilligung für die Ausreisepflichtigen, wie wir es im Nationalrat festschreiben wollten und festgeschrieben haben, beinhaltet einen Automatismus, der vermutlich dem beschriebenen Trend Vorschub leiste. Ich versuchte vorhin zu zeigen, dass der Automatismus auf der anderen Seite herrscht, auf der Seite des Trendbruchs. Das geht ganz automatisch, dass diese Leute aus den Arbeitsstellen fliegen. Jedenfalls verstehen es viele Kantone und Gemeinden «aus dem Effeff», diese hoffnungslosen Menschen mit dem Entzug der Arbeitsbewilligung zu plagen und zu drangsalieren. Das darf doch nicht sein! Deshalb lege ich Ihnen namens der Minderheit ans Herz, bei Artikel 40 Absatz 2 an der Formulierung des Nationalrates festzuhalten, wie sie hier steht. Das bedeutet, dass selbst dann, wenn ein ausserordentliches Rechtsmittel oder ein Rechtsbehelf ergriffen und der Vollzug der Wegweisung ausgesetzt wurde, wenigstens das Bundesamt generell und gegen die Interessen von einigen übereifrigen Ausweisungskantonen die Frist verlängern und aussetzen kann. Dann können diese Leute wenigstens für Fristen, die zum Teil sehr lang angesetzt werden, ihre Stelle behalten oder wieder antreten. Ich bitte Sie, diesem Minderheitsantrag zuzustimmen. David Eugen (C, SG), Berichterstatter: Die Kommission hat mit 9 zu 4 Stimmen beschlossen, dem Ständerat zu folgen. Die Fassung des Ständerates sieht vor, dass das Arbeitsver-

Loi sur l'asile et LSEE. Modification 1086 N 10 juin 1998 Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale hält zwar erlischt, dass es aber mit einem zusätzlichen Verfahren verlängert werden kann. Der Ständerat erhofft sich von diesem verfahrensrechtlichen Vorgehen eine Minderung der Anreize, Wiedererwägungsgesuche zu stellen. Allerdings wird es so sein, dass ein neues Verfahren installiert wird. Ob sich diese Hoffnung erfüllt, wird die Realität weisen. Jedenfalls ist die Mehrheit der Kommission der Meinung, dass man dem Ständerat folgen soll. Klar muss ich sagen, dass nicht die Möglichkeit gestrichen wird, eine Verlängerung der Arbeitsbewilligung zu erreichen. Es muss dafür einfach ein zusätzliches Verfahren lanciert werden; die Möglichkeit, eine Verlängerung der Arbeitsbewilligung zu erhalten, ergibt sich aus dem letzten Satz von Artikel 40 Absatz 2

in der Fassung des Ständerates. Koller Arnold, Bundesrat: Diese Bestimmung soll verhindern, dass nach rechtskräftigem negativem Asylentscheid ein ausserordentliches Rechtsmittel oder ein Rechtsbehelf nur deshalb ergriffen wird, damit der Vollzug der Wegweisung ausgesetzt wird und die Erwerbstätigkeit fortgesetzt werden kann. Beide Räte sind sich aber darin einig, dass in individuellen Fällen, in denen eine Ausreisefrist im ordentlichen Verfahren durch das Bundesamt für Flüchtlinge verlängert wurde, die Möglichkeit bestehen soll, die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit tatsächlich zu verlängern. Was aber der Ständerat nicht möchte, ist ein Automatismus, sondern die Behörden sollen ein gewisses Ermessen haben. Es ist klar: Wenn beispielsweise ein Ehegatte krank ist und deshalb eine Rückführung nicht erfolgen kann, wird die entsprechende Bewilligung erteilt. Die Bedenken des Ständerates und des Bundesrates richten sich allein gegen den Automatismus der Verlängerung. Wir möchten Sie deshalb bitten, dem Ständerat zuzustimmen. Bäumlin Ursula (S, BE): Es ist schön, dass Sie mich einmal anlachen, Herr Bundesrat; das habe ich noch selten erlebt. Ich möchte Sie fragen: Wie viele tausend solcher neuer Verfahren wollen Sie mit der Formulierung des Ständerates riskieren? Der Nationalrat hat ja auch ausgeschlossen, dass ausserordentliche Rechtsmittel diese Wirkung haben können. Ich sehe den Sinn der ständerätlichen Formulierung wirklich nicht ein. Koller Arnold, Bundesrat: Wegen des Lachens: Ich habe spontan gesagt, dass ich heute einen neuen Rekord in bezug auf Zwischenfragen erlebe. Aber ich will die Antwort gerne geben: Es ist sehr wichtig, dass man wirklich massgeschneidert vorgehen kann. Wir haben es ja beispielsweise bei Bosnien und bei Kosovo bewusst so gehalten, dass wir eine klare Staffelung der Ausreisefristen vorsehen. Wenn individuelle Härtefälle vorliegen, dann soll und muss die Möglichkeit bestehen – in beiden Fällen haben wir übrigens dafür auch den Beweis erbracht, besonders im Falle von Bosnien –, dass die zuständigen Behörden die Bewilligungen für die Aufrechterhaltung der Erwerbstätigkeit tatsächlich gewähren. Aber es wäre gefährlich, einen Automatismus einzuführen, denn damit würde man genau das erreichen, was wir nicht wollen: dass man nämlich durch das Einreichen ausserordentlicher Rechtsmittel eine Verlängerung des Aufenthaltes und vor allem auch der Erwerbstätigkeit in der Schweiz erreichen kann. Abstimmung – Vote Für den Antrag der Mehrheit 77 Stimmen Für den Antrag der Minderheit 50 Stimmen Art. 42 Abs. 2 Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Art. 42 al. 2 Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil des Etats Angenommen – Adopté Art. 60 Abs. 2, 4 Antrag der Kommission Abs. 2 Festhalten Abs. 4 Mehrheit Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Minderheit (von Felten, Bäumlin, Bühlmann, Burgener, de Dardel, Ducrot, Fankhauser, Grobet, Gross Andreas, Zwygart) Festhalten Art. 60 al. 2, 4 Proposition de la commission Al. 2 Maintenir Al. 4 Majorité Adhérer à la décision du Conseil des Etats Minorité (von Felten, Bäumlin, Bühlmann, Burgener, de Dardel, Ducrot, Fankhauser, Grobet, Gross Andreas, Zwygart) Maintenir David Eugen (C, SG), Berichterstatter: Bei Absatz 2 beantragen wir Ihnen Festhalten an der bisherigen Fassung. Es geht um die Frage des Asylwiderrufs, des Widerrufs der Flüchtlingseigenschaft jener Personen, die anerkannt worden sind. Wir haben beschlossen, dass es sich um verwerfliche strafbare Handlungen handeln muss. Der Ständerat hat das Wort «strafbar» gestrichen. Es ist jahrzehntelange Praxis der Schweiz, dass nur bei strafbaren Handlungen der Widerruf angeordnet wird. Wir beantragen Ihnen eindeutig, dabei zu bleiben; es hat sich daraus nie ein Nachteil ergeben. Es muss klar gesagt werden, dass damit strafbare Handlungen gemeint sind. Die Kommission hat diesen Entscheid einstimmig gefällt. von Felten Margrith (S, BS): Die Minderheit beantragt Ihnen, dass wir auch bei Absatz 4 an unseren

Beschlüssen festhalten. Es geht hier um den Asylwiderruf und die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft. In Absatz 4 wird festgehalten, dass der Widerruf sich nicht auf Ehegatten und Kinder erstreckt. Das ist geltendes Recht. Bundesrat und Ständerat wollen hier eine Verschlechterung gegenüber dem geltenden Recht einführen, indem sie Ausnahmen statuieren wollen. Danach soll der Asylwiderruf auch auf Ehegatten und Kinder ausgedehnt werden, wenn – so heisst es – diese des Schutzes nicht bedürfen. Diese Ausnahmeregelung lässt einen derart weiten Ermessensspielraum zu, dass – so ist leicht vorauszusehen – die Ausnahme zur Regel werden wird. Damit haben wir schlicht Sippenhaftung. Asylwiderrufsgründe sind persönlich gesetzte Gründe und sind persönlich zu verantworten. Ich gebe Ihnen zwei Beispiele: Wenn der Vater Mitglied einer Organisation ist, die der Staatsschutz als gefährlich einschätzt, muss das Bundesamt den Flüchtlingsstatus widerrufen. Die Kann-Formulierung wurde ja in einer früheren Differenzbereinigung geändert. Gleichzeitig verlieren Frau und Kind den Asylstatus, einen Status, der ihnen eine gewisse Sicherheit gab. Man muss sogar davon ausgehen, dass sie über die Tätigkeit des Vaters gar nichts wissen. Trotzdem werden sie ausgewiesen. Denkbar ist auch folgendes Beispiel: Der Mann ermordet seine Frau. Er kommt ins Gefängnis, Asyl und Flüchtlingseigenschaft werden widerrufen. Die Kinder kommen zu einer Pflegefamilie. Nach dem Gefängnisaufenthalt wird der Mann ausgewiesen. Nach dieser Bestimmung müssen auch die Kinder ausgewiesen werden. Die Behörde muss dies anordnen, da die Kinder, vor allem, wenn sie in der Schweiz geboren sind, von der politischen Verfolgung des Vaters – dies der anerkannte Asylgrund – kaum betroffen sind.

10. Juni 1998 N 1087 Asylgesetz und Anag. Änderung Amtliches Bulletin der Bundesversammlung In dieser Bestimmung, so wie sie der Ständerat haben will, wird eine Interpretation des Familiennachzuges festgeschrieben, die haarsträubend ist. Das Recht auf Familie ist ein Recht, kein Zwang. Niemand hier in der Schweiz zwingt Familienmitglieder eines anerkannten Flüchtlings, in die Schweiz zu kommen. Umgekehrt hindert kein Gesetz dieses Landes Familienmitglieder eines Flüchtlings, dem die Flüchtlingseigenschaft aberkannt wurde, daran, freiwillig auszureisen. Hingegen ist der Zwang auszureisen, wenn der Widerrufgrund einzig und allein in der Person eines Familienmitgliedes liegt, nicht zu rechtfertigen, sachlich nicht begründbar, reinste Willkür, zumindest ein Verstoß gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip. Ich kann Ihnen sagen: In einem kantonalen Gesetz wäre diese Bestimmung längst vom Bundesgericht aufgehoben worden. Bitte stimmen Sie diesem Minderheitsantrag zu. Er stellt geltendes Recht dar; es besteht kein Anlass, hier eine Verschärfung einzuführen. David Eugen (C, SG), Berichterstatter: Die Kommission hat sehr knapp entschieden: Mit 11 zu 10 Stimmen hat sie sich dem Ständerat angeschlossen. Es geht um den Widerruf, wenn ein Familienmitglied straffällig wird, das die Flüchtlingseigenschaft hat. Nach der Fassung des Bundesrates müssen alle Familienmitglieder ausgewiesen werden, insbesondere Kinder und Ehegatten. Das geht sehr weit. Das geht in einem gewissen Sinne – ich muss das klar sagen – in Richtung Sippenhaft. Ich habe persönlich Probleme mit dieser Bestimmung, obwohl ich hier die Mehrheit vertreten muss. Es ist meiner Meinung nach ein Grenzfall, auch unter dem Titel der Europäischen Menschenrechtskonvention, wenn wir so in die persönlichen Verhältnisse von Personen und insbesondere von Kindern eingreifen, die sehr lange in der Schweiz gelebt haben. Aber die Kommission hat sich mit 11 zu 10 Stimmen entschieden – mehr der Bereinigung willen –, dem Ständerat zu folgen. Ich persönlich werde mit der Minderheit stimmen. Ducrot Rose-Marie (C, FR), rapporteur: En deuxième délibération, notre Conseil a admis que la révocation de l'asile ne s'étend pas automatiquement au

conjoint et aux enfants. Si ceux-ci souhaitent, pour conserver l'unité de la famille, rentrer dans le pays de provenance, il est clair et net qu'il n'y a pas besoin d'un article de loi pour leur en donner la possibilité. Nous avons donc admis que le droit d'asile reste acquis sans condition pour les membres d'une famille dont un des parents commet un acte délictueux particulièrement répréhensible. La commission a fait volte-face. Elle s'est ralliée maintenant à la décision du Conseil des Etats, avec une courte majorité de 11 voix contre 10. Elle est d'avis que si vraiment la famille n'a pas besoin de protection, elle aura l'obligation de rentrer dans le pays d'origine, parce que le pays ne donnera pas de protection pour des enfants qui peuvent suivre celui qui a l'autorité parentale. Je vous ai dit que c'est par 11 voix contre 10 que nous avons opté pour cette solution. Pour mon compte, je soutiendrai la proposition de minorité. Koller Arnold, Bundesrat: Ehegatten und Kinder, welche die Flüchtlingseigenschaft originär, d. h. selber, erfüllen, indem sie glaubhaft machen, dass sie selber verfolgt sind, betrifft dieser Artikel nicht. Er betrifft nur das sogenannte Familienasyl. Ein Asylwiderruf oder die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft erfolgt gegenüber Ehegatten und Kindern nur, wenn sie selber die Widerrufsgründe erfüllen. Nun gebe ich allerdings zu, dass das auch für mich ein gewisser Grenzfall ist. Rein asylrechtlich ist das zwar logisch und konsequent. Weil es sich aber um anerkannte Flüchtlinge handelt, die gewöhnlich schon längere Zeit in unserem Land sind, kann man sich wirklich fragen, ob dann die Ehefrau und die Kinder tatsächlich für das Fehlverhalten des Ehegatten büssen sollen. Das muss jeder nach seinen eigenen Werten entscheiden. Abs. 2 – Al. 2 Angenommen – Adopté Abs. 4 – Al. 4 Abstimmung – Vote Für den Antrag der Minderheit 66 Stimmen Für den Antrag der Mehrheit 56 Stimmen Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen Le débat sur cet objet est interrompu Schluss der Sitzung um 13.00 Uhr La séance est levée à 13 h 00

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Asylgesetz und Anag. Änderung Loi sur l'asile et LSEE. Modification In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1998 Année Anno Band IV Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 03 Séance Seduta Geschäftsnummer 95.088 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 10.06.1998 - 08:00 Date Data Seite 1080-1087 Page Pagina Ref. No 20 044 035 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.